

15. Januar 1975

Handelsabkommen mit Albanien und China

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. Dezember 1974
 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Januar 1975
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. Januar 1975
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem in Bern am 28. Oktober 1974 unterzeichneten Handelsabkommen mit der Volksrepublik Albanien samt Briefwechsel (Liechtensteinklausel), ebenso dem am 20. Dezember 1974 unterzeichneten Handelsabkommen mit der Volksrepublik China wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, der albanischen und der chinesischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten jedes der beiden Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren, sobald die Genehmigung des Vierten Berichts des Bundesrats zur Aussenwirtschaftspolitik durch die Bundesversammlung vorliegt.
3. Beide Abkommen werden hernach, sobald auch die entsprechende albanische bzw. chinesische Notifikation vorliegt, wodurch sie endgültig in Kraft treten, in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 13 (GS 3, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 7 (GS 3, AGE 4) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Sawant

Bern, den 21. Dezember 1974

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

A n d e n B u n d e s r a t

Handelsabkommen mit Albanien und China

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 16. Oktober hatten Sie uns ermächtigt, mit Albanien, der Volksrepublik China und der Deutschen Demokratischen Republik, die den Wunsch dazu geäußert hatten, in Verhandlungen zu treten und gegebenenfalls mit diesen Staaten Handels- und Wirtschaftsabkommen abzuschliessen. Gleichzeitig hatten Sie dem schweizerischen Delegationschef, Botschafter Probst, Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht erteilt. Während die Verhandlungen mit der DDR noch bevorstehen, konnten sie mit Albanien und China inzwischen beendet werden. Wir erstatten Ihnen hierüber nachstehend Bericht.

II. Handelsabkommen mit Albanien

Die Verhandlungen mit der albanischen Delegation (unter Leitung von Ahmed Jegeni, Direktor im albanischen Aussenhandelsministerium), die Ende Oktober in Bern geführt worden waren, fanden bereits am 28. Oktober mit der Unterzeichnung des neuen schweizerisch-albanischen Handelsabkommens ihren Abschluss. Materiell entspricht das Abkommen (Beilage) in seinen wesentlichen Zügen, wenn auch in etwas vereinfachter Form, Ihren weiterhin begleitenden generellen Richtlinien für Wirtschaftsabkommen mit den Oststaaten vom Februar 1971, wie sie schon den neuen Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien, Polen und Ungarn zugrunde lagen. Massgebende Elemente des

Abkommens mit Albanien sind die Förderung des gegenseitigen Warenaustausches durch möglichst freien Zugang zu den Märkten, die Berücksichtigung namentlich der Exportstruktur (zwecks Sicherung der schweizerischen Konsumgüterausfuhr), die Meistbegünstigung in Zollsachen (unter Ausschluss der Vorteile aus Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehr), die Einhaltung der auf den charakteristischen internationalen Märkten geltenden Preise (Dumping-Abwehr) sowie die Schaffung einer Gemischten Kommission. Der Zahlungsverkehr wird sich, da wegen des relativ geringen Warenaustausches schon bisher keine Notwendigkeit für ein Clearing bestanden hatte, weiterhin in Schweizerfranken und anderen konvertierbaren Währungen abwickeln. Auf den Einschluss einer "Good will"-Klausel über wirtschaftliche Kooperation konnte mangels eines praktischen Bedürfnisses mit Albanien verzichtet werden. In einem Briefwechsel wird schliesslich festgehalten, dass sich das Abkommen auf Grund des Zollunionsvertrages auch auf Liechtenstein erstreckt.

III. Handelsabkommen mit China

Die Verhandlungen mit China, die anlässlich der schweizerischen Industrieausstellung in Peking (SITEX) im August eingeleitet und seither über die diplomatischen Kanäle weitergeführt worden waren, sind ebenfalls noch vor Jahresende, am 20. Dezember, mit der Unterzeichnung eines Handelsabkommens (seitens der Volksrepublik durch den chinesischen Botschafter) in Bern abgeschlossen worden. Auch dieses Abkommen ist auf die Ueberwindung der Systemunterschiede zwischen Markt- und Staatswirtschaft zugeschnitten und soll zudem bessere Gewähr für den Einschluss der Austauschmöglichkeiten mit der Schweiz in den chinesischen Mehrjahresplan bieten. Materiell enthält auch dieses Vertragsinstrument Bestimmungen über die Förderung einschliesslich der strukturellen Verbesserung des Warenaustausches, die Meistbegünstigung (samt Ausnahmen) in Zollsachen, die Beachtung vernünftiger, marktgerechter Preise, die Weiterführung des Zahlungsverkehrs in Franken, chinesischen Renminbi oder anderen konvertierbaren Währungen, die

Liechtensteinklausel und die Schaffung einer Gemischten Kommission. Gleich wie Albanien, aber im Gegensatz zu den anderen osteuropäischen Staatshandelsländern, zeigte dagegen China, unter Hinweis auf die schlechten seinerzeitigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, wenig Interesse an einer Klausel über wirtschaftliche Kooperation. Man einigte sich schliesslich auf eine Bestimmung, die sich auf eine "Ermutigung" des kommerziellen Austausches im Gebiete der Industrie, der Technik und der Dienstleistungen (z.B. Ingenieurarbeiten) beschränkt. Dabei musste - wollte man den Abschluss des Abkommens nicht gefährden, was im Gefolge der schweizerischen Efforts mit der SITEX kaum verantwortbar gewesen wäre - von einer vertraglichen Schutzregelung für das geistige Eigentum vorerst Umgang genommen werden. Immerhin ist der Markenschutz durch einen schweizerisch-chinesischen Notenwechsel seit 1957 bereits reziprok gewährleistet und wurde uns auf dem Aussenhandelsministerium in Peking ausdrücklich zugesichert, dass der Erfindungs- und Patentschutz, für den zugunsten von Ausländern eine generelle Rechtsbasis in China noch fehlt, bei kommerziellen Vertragsabschlüssen von Fall zu Fall vereinbart werden kann. Wir werden aber dieser Frage im Einvernehmen mit dem Amt für geistiges Eigentum weiterhin unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden, um möglichst bald dennoch eine voll befriedigende, umfassende Regelung zu erreichen. Gewisse Anzeichen für ein wachsendes Interesse Chinas an einem Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft über gewerbliches Eigentum könnten hier vielleicht einen Wandel ankünden.

IV. Dauer und Inkraftsetzung

Die Laufzeit des Abkommens mit Albanien ist auf fünf, jenes mit China auf drei Jahre festgesetzt, worauf sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert, wenn das Abkommen nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Auf Wunsch unserer Vertragspartner, aber - namentlich im Falle Chinas - auch angesichts unseres eigenen Interesses sind beide Abkommen mit der Unterzeichnung provisorisch in Kraft gesetzt

- 4 -

worden. Definitiv in Kraft treten werden sie jedoch erst nach Vollzug und gegenseitiger Notifikation der in den jeweiligen Vertragsstaaten erforderlichen Genehmigungsprozeduren. Schweizerseits ist zu diesem Zweck gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen (vom 28. Juni 1972) das Einverständnis der Bundesversammlung erforderlich. Beide Abkommen werden deshalb den eidg. Räten im Rahmen Ihres Vierten Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik demnächst mit näheren Erläuterungen zur Genehmigung unterbreitet.

*

Auf Grund der obigen Darlegungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Dem in Bern am 28. Oktober 1974 unterzeichneten Handelsabkommen mit der Volksrepublik Albanien samt Briefwechsel (Liechtensteinklausel), ebenso dem am 20. Dezember 1974 unterzeichneten Handelsabkommen mit der Volksrepublik China wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, der albanischen und der chinesischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten jedes der beiden Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren, sobald die Genehmigung des Vierten Berichts des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik durch die Bundesversammlung vorliegt.
3. Beide Abkommen werden hernach, sobald auch die entsprechende albanische bzw. chinesische Notifikation vorliegt, wodurch sie endgültig in Kraft treten, in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

(bitte wenden)

Beilagen:

- Handelsabkommen mit Albanien
- Handelsabkommen mit China

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EJPD (Amt für geistiges Eigentum) betr. Abkommen mit China

Protokollauszug:

- EVD (Handel, 10 Ex.)
- EPD (6 Ex.)
- EJPD (Amt für geistiges Eigentum, 4 Ex.)

Interner Verteiler:

HH. Direktor P. Jolles	Vorort, z.H. Dr. Hutzli, Zürich
Botschafter P. Languetin	Schweiz. Bauernverband, Brugg
Botschafter F. Rothenbühler	Schweiz. Verrechnungsstelle, z.H. Dir. Schulthess, Zürich
Botschafter K. Jacobi	Finanzverwaltung, z.H. stellv. Dir. B. Müller
Vizedirektor H. Hofer	Oberzolldirektion, z.H. Vize- dir. P. Affolter
Minister A. Dunkel	
Minister E. Moser	
Dr. L. Roches	
A. Bürki	
R. Kummer	
A. Clerc	
J. Lugon (Genf)	
Sektion Ein- u. Ausfuhr	

Schweiz. Botschaft:

Peking
 Tokio
 Washington
 Rom
 Wien
 Belgrad
 Warschau
 Budapest
 Prag
 Sofia
 Bukarest
 Moskau
 Berlin-Ost

Schweiz. Mission Brüssel

Delegation bei der OECD, Paris
 Vertreter Europarat, Strassburg

N.B.: Handelsabkommen Albanien nur an jene Adressaten, die es nicht schon mit Zirkular Handelsabteilung 31.10.74 erhalten haben.